

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidungen des Beklagten, die Angleichung ihrer Dienstbezüge ab Juli 2009 auf eine Erhöhung von 1,85 % im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zu begrenzen

Tenor des Beschlusses

1. In der Rechtssache F-108/10, Filice u. a./Gerichtshof, wird die Hauptsache für erledigt erklärt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011, S. 65.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Zaffino/Kommission

(Rechtssache F-18/11)

(Öffentlicher Dienst — Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beanspruchen — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pasqualino Zaffino (Gallarate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Zaffino trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Galvan/Kommission

(Rechtssache F-19/11)

(Öffentlicher Dienst — Person, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beansprucht — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Galvan (Besano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Galvan trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Bracalente/Kommission

(Rechtssache F-20/11)

(Öffentlicher Dienst — Personen, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beanspruchen — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Gianpaolo Bracalente (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Bracalente trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 7. Juli 2011 — Pirri/Kommission

(Rechtssache F-21/11)

(Öffentlicher Dienst — Person, die die Eigenschaft eines Beamten oder eines Bediensteten der Europäischen Union beansprucht — Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit — Nichteinhaltung des vorgerichtlichen Verfahrens)

(2012/C 138/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Antonio Gerardo Pirri (Travedona Monate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Constantino)

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Antrag des Klägers auf Zuerkennung des Status eines Bediensteten der Europäischen Union

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Pirri trägt seine eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 6. Dezember 2011 — Wendelboe/Kommission

(Rechtssache F-85/11) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenstreit — Einrede der Unzulässigkeit — Ablehnung einer Beförderung — Übernahme durch ein anderes Organ im laufenden Beförderungsverfahren, in dem der Beamte bei seinem Herkunftsorgan befördert worden wäre — Beschwerde — Verspätete Einlegung — Unzulässigkeit)

(2012/C 138/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Wendelboe (Howald, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin nicht im Beförderungsverfahren 2009 mit Wirkung vom 1. März 2009 nach Besoldungsgruppe AST 5 zu befördern

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Wendelboe trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 19.11.2011, S. 42.

Klage, eingereicht am 27. Januar 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-12/12)

(2012/C 138/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Kommission, mit der diese den Antrag der Klägerin auf deren zum 1. Januar 2012 rückwirkende Einstufung in die Besoldungsstufe AD 11 abgelehnt hat, und Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 18. Oktober 2011, mit der ihre zum 1. Januar 2010 rückwirkende Neueinstufung in die Besoldungsgruppe AD 11 abgelehnt wurde, aufzuheben;
- ihr den ihr entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen, für dessen Ausgleich ein Betrag von 22 000 Euro als angemessen veranschlagt wird;
- hilfsweise, ihr den ihr entstandenen materiellen Schaden in Höhe von 11 742,48 Euro für das Jahr 2010 und in Höhe eines zu berechnenden variablen Betrags für den nachfolgenden Zeitraum bis zum Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren — zuzüglich Ausgleichs- und Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz — zu ersetzen und dieser ersten Gesamtsumme den Pauschalbetrag hinzuzufügen, der sich aus der Würdigung des Ersatzes der zweiten Komponente des materiellen Schadens durch das Gericht ergibt und für dessen Höhe als Anhaltspunkt vorläufig einen Betrag von etwa 120 000 Euro angesetzt werden kann;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-13/12)

(2012/C 138/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, C. Bernard-Glanz und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Vertrag der Klägerin als Vertragsbedienstete nicht zu verlängern

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;